

**Arbeitsgruppe Vorsorge
Groupe de travail Prevoyance**

Marina Züger, Präsidentin
Kantonales Steueramt Zürich, Sumatrastr. 10, 8090 Zürich
Tel. 043 259 47 70 - Fax 043 259 47 75
marina.zueger @ ksta.ktzh.ch

An die Vorsteher der kantonalen Steuer-
verwaltungen

Zürich, 21. September 2005

Besteuerung von britischen und amerikanischen Secondhandpolicen

Sehr geehrte Herren

Verschiedene kantonale Steuerverwaltungen haben Anfragen zur Besteuerung von britischen oder US-amerikanischen Secondhandpolicen erhalten. Die Arbeitsgruppe Vorsorge hat diese Produkte deshalb näher geprüft.

Wir erläutern nachstehend die Funktionsweise dieser Produkte und geben Ihnen - nach Zustimmung der Kommission EVS - eine Empfehlung zur steuerlichen Behandlung.

Allgemeines

Bei Secondhandpolicen handelt es sich um Versicherungspolicen, die ein britischer oder amerikanischer Versicherungsnehmer (welcher gleichzeitig Versicherter ist) abgeschlossen hat, die er aber nicht mehr benötigt und für die er einen Käufer sucht. Von seiner Lebensversicherung will er sich trennen, weil er zum Beispiel die Prämien nicht mehr bezahlen kann oder will, sei es, dass er Geld zur Bezahlung der ärztlichen Behandlung braucht oder der seinerzeitige Grund für den Abschluss der Lebensversicherung nicht mehr gegeben ist (die Hypothek ist zwischenzeitlich zurückbezahlt oder es sind keine Angehörigen mehr abzuschliessen). Sowohl in England als auch in den USA existiert ein eigentlicher Sekundärmarkt für solche bereits bestehenden Lebensversicherungen, wobei dieser in den USA durch staatliche Aufsichtsämter reguliert wird. Die fraglichen Lebensversicherungen, die zum Verkauf stehen, werden regelmässig mit periodischen Prämienzahlungen finanziert. In allen Fällen bleibt der oder bleiben die ursprüngliche/n Versicherungsnehmer auch nach dem Verkauf der Police versicherte Person/en.

US-amerikanische Secondhandpolicen

US-amerikanische Secondhandpolicen qualifizieren nach schweizerischer Auffassung als lebenslange Todesfallversicherungen, weil sie im Todesfall, spätestens aber bei Erreichen des 100. Altersjahres der versicherten Person (oder zu einem früheren vertraglichen Zeitpunkt) zur Auszahlung gelangen. Nach schweizerischer Auffassung sind sie deshalb rückkaufsfähig. Nach amerikanischer Auffassung stellen die fraglichen Versicherungen reine Risikoversicherungen dar, weshalb bei deren Kündigung sämtliche Rechte und Ansprüche aus der Versicherung entschädigungslos verfallen.

Man spricht von „Senior Settlements“, wenn ältere Menschen ihre Versicherungen verkaufen, und von „Vatical Settlements“, wenn es sich bei den Verkäufern um schwer kranke

Menschen mit einer verkürzten Lebenserwartung handelt. Speziell lizenzierte US-Gesellschaften (sog. Settlement Companies), welche ausschliesslich zum Handel mit Lebensversicherungen berechtigt sind, stellen alle für den Kauf der Policen erforderlichen Daten zusammen und lassen unabhängige medizinische Institute den statistisch wahrscheinlichen Auszahlungszeitpunkt auf der Grundlage der Gesundheitsdaten des Policeninhabers ermitteln. Sie lassen sich in der Folge entgeltlich Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer aus den angebotenen Policen auf den eigenen Namen oder für Dritte (Trustees, Fondsleitungen, Beteiligungs- oder Investmentgesellschaften) abtreten. Sie führen anschliessend Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Policen bzw. den Versicherten („Tracking“ und „Monitoring“) für die künftigen Leistungsempfänger bis zur Fälligkeit der Versicherungsleistungen durch.

Die neuen Versicherungsnehmer (Settlement Company, Trustee, Fondsleitung, Beteiligungs- oder Investmentgesellschaft) sind berechtigt, die Begünstigten aus den Policen neu zu bestimmen. Sie tun dies, indem sie entweder den Anlegern einen Anspruch auf die (anteilige/n) Versicherungssumme/n verkaufen unter Meldung der Investoren an die Versicherungsgesellschaften als unwiderruflich Begünstigte aus den jeweiligen Versicherungsverträgen, oder die neuen Versicherungsnehmer treten sowohl als Versicherungsnehmer als auch als unwiderruflich Begünstigte in den Versicherungsvertrag ein. Im letzteren Fall erhalten die Anleger ihrerseits Gesellschaftsanteile resp. Fondsanteile an der Beteiligungs-, Investment- oder Fondsgesellschaft oder sie haben die Stellung von Kommanditären (z.B. bei einer GmbH + Co. KG, einer Personengesellschaft nach deutschem Recht). Den Anlegern werden solche Investitionen etwa als „Leveraged Plan“ „Investing in Life™“ oder allgemein als „Life Settlements“ angeboten.

~~Britische Secondhandpolicen~~

Auch die britischen Secondhandpolicen werden den Investoren in Form von Anteilscheinen an einem TEP¹-Pool oder TEP-Portfolio angeboten oder als GIP- und PIP-Pläne², oder es werden Einzelpolicen vermittelt. Britische Policen, die später veräussert werden, lassen sich normalerweise mit den uns geläufigen periodisch prämienfinanzierten gemischten Lebensversicherungen vergleichen, welche lange Laufzeiten haben und bei welchen anstelle einer garantierten Verzinsung (in der Versicherungssumme ist kein technischer Zinssatz eingerechnet) jährlich variable Bonuszahlungen sowie bei Vertragsende ein (regelmässig hoher) Schlussbonus gutgeschrieben werden. Diese gemischten Lebensversicherungen werden aber oftmals vor ihrem Verkauf in rückkaufsfähige Erlebensfallversicherungen umgewandelt. Diese Vertragsänderungen sind in einem oder mehreren Policenachträgen („endorsements“) festgehalten. Bei solchen Verträgen trägt der Versicherer weder ein Todesfall- noch sonst ein Versicherungsrisiko.

Auf den Handel mit Secondhandpolicen spezialisierte Market Maker in Grossbritannien erwerben die Policen als erste und stellen damit sicher, dass die Policen unbelastet sind und nicht überzahlt werden. Der Weiterverkauf erfolgt - unter Umständen via einen Brooker/ Vermittler - an Fondsleitungen, Beteiligungsgesellschaften oder an individuelle natürliche Personen. Im Unterschied zur Situation in den USA führt nach einem Verkauf der Police niemand Überwachungsaufgaben hinsichtlich des Ablebens des Versicherten durch, womit bei Tod des Versicherten eine Ausrichtung der Versicherungsleistung vor Vertragsablauf faktisch nicht erfolgt. Die Adressen der versicherten Personen dem neuen Versicherungsnehmer regelmässig nicht bekannt. In verschiedenen Angeboten von Secondhandpolicen ist deshalb regelmässig von der „beim Ablauf der Versicherung anfallende Erlebensfallsumme“ die Rede oder - noch klarer - davon, dass es sich „um reine Sparpolicen mit festen Ablaufterminen“ handelt und hier „also nicht auf das Leben der versicherten Person spekuliert wird“.

¹ Traded Endowment Policies

² Geared Investment Plan oder Pension Investment Plan

Rechtliche Erwägungen

Anleger in angesparte Secondhandpolicen suchen nicht für sich selbst resp. nahestehende Personen Versicherungsschutz zu erhalten. Sie tätigen diese Investitionen vielmehr zu reinen Anlagezwecken, bei welcher die Hingabe eines bestimmten Kapitals im Vordergrund steht, mit dem kurz- bis mittelfristig möglichst hohe Renditen erzielt werden soll. Zahlungen aus Secondhandpolicen sind deshalb regelmässig nicht Gegenstand von Art. 24 Bst. b DBG resp. Art. 7 Abs. 4 Bst. d StHG.

Aus steuerlicher Optik steht insbesondere dann keine Versicherungsleistung im Sinne der zitierten Bestimmungen zur Diskussion, wenn

- der Investor in eine Secondhandpolice nicht neuer Versicherungsnehmer wird, er seinen Anspruch auf die anteilige/n Versicherungssumme/n vielmehr als unwiderruflich Begünstigter, als Anteilsinhaber an einem Anlagefonds resp. einem anlagefondsähnlichen Vermögen oder als Beteiligter an einer Gesellschaft gestützt auf einen Kaufvertrag mit der Settlement Company, dem Trustee, der Fondsleitung oder der Beteiligungsgesellschaft entgeltlich erwirbt, oder wenn
- es sich um eine reine Sparversicherung handelt, bei welcher der Versicherer kein Versicherungsrisiko (mehr) trägt, selbst wenn der Investor mittels Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag die Stellung als neuer Versicherungsnehmer erhalten hat, ihm die Originalpolice samt Policennachträgen übergeben und die Abtretung dem Versicherer angezeigt wurde, und die Prämienrechnungen des Versicherers auf ihn als neuem Versicherungsnehmer lauten.

Kapitalanlagen in US-amerikanische und britische Secondhandpolicen sind so berechnet, dass kein Verlustrisiko auf diesen Investitionen besteht, und die Rückzahlung der Kapitalanlagen (mit mehr oder weniger Rendite) damit faktisch garantiert ist.

Empfehlung

Investitionen in US-amerikanische und britische Secondhandpolicen qualifizieren deshalb steuerlich grundsätzlich als Guthaben und damit als Kapitalvermögen. Alle Leistungen des Versicherers an den Investor, welche die Kapitaleinlage übersteigen, sind als Vermögensertrag im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG resp. Art. 7 Abs. 1 StHG steuerbar (Umrechnung der Differenz zwischen Auszahlungsbetrag in £ resp. \$ und investiertem Betrag in £ resp. \$ zum Tageskurs in CHF im Zeitpunkt der Auszahlung). Die Bestimmungen über die rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie gelangen nicht zur Anwendung. Während der Laufzeit unterliegt mangels bestimmbarem Verkehrswert das investierte Kapital der Vermögenssteuer (Art. 13 Abs. 1 StHG).

Für weitere Auskünfte zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an:

Susan Lauber, Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Eigerstrasse 61, Bern, Tel. 031 322 74 63

Freundliche Grüsse

Schweizerische Steuerkonferenz
Arbeitsgruppe Vorsorge

Marina Züger